

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Amtliche Bekanntmachung

Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Biogasanlage) und zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase

Bek. v. 30.12.2010 GesUmV – II C 506-11685 –

Telefon: 9025 - 2268 oder 9025 - 0, intern 925 - 2268

ANTRAGSGEGENSTAND

Die Berliner Stadtreinigungsbetriebe, Ringbahnstr. 96, 12103 Berlin, beantragen nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.6 b), Spalte 1, des Anhangs zur 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Biogasanlage) mit einer Durchsatzleistung > 50 t/d sowie Nr. 9.1 b), Spalte 2, des Anhangs zur 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von drei Tonnen bis weniger als 30 Tonnen

auf dem Grundstück Freiheit 15-16 in 13597 Berlin.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung getrennt erfasster kommunaler Bioabfällen aus Berlin mit dem Ziel der Erzeugung erneuerbarer Energien bei gleichzeitiger Herstellung stofflich verwertbarer Gärreste. Das im vorgesehenen Trockenvergärungsverfahren erzeugte Biogas soll in das öffentliche Gasnetz eingespeist werden.

In der Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen soll das anfallende Biogas vor der Einleitung in das öffentliche Gasnetz gesammelt werden.

BÜRGERBETEILIGUNG

I. Auslegung

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme aus:

vom 6.1.2011 bis 7.2.2011 während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr, Freitag von 9 bis 14 Uhr und **darüber hinaus nach vorheriger telefonischer Vereinbarung**





im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Brückenstraße 6, 10179 Berlin, Zimmer 3.011

sowie

vom 6.1.2011 bis 7.2.2011 während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr, Freitag von 9 bis 14 Uhr

im Dienstgebäude des Bezirksamtes Spandau von Berlin, Carl-Schurz-Str. 2-6, 13578 Berlin, Zimmer 434

Dienstgebäude
Brückenstr. 6
10179 Berlin


Fahrverbindungen
 2 Märkisches Museum
 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
 5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke
 147 Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin Kto.Nr. 58-100 BLZ 100 100 10
Berliner Bank AG Kto.Nr. 513480401 BLZ 100 708 48
Landesbank Berlin Kto.Nr. 0 990 007 600 BLZ 100 500 00
Bundesbank, Filiale Berlin Kto.Nr. 10 001 520 BLZ 100 000 00

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

E-Mail:
bernhard.kwiatkowski@senguv.berlin.de

Internet:
www.berlin.de/sen/umwelt

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die erst nach Beginn der Auslegung bei der Genehmigungsbehörde eingegangen sind, werden nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom 6.1.2011 bis einschließlich 21.2.2011

schriftlich bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Brückenstraße 6, 10179 Berlin erhoben werden.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Eingangs der Einwendung.

Einwendungen sollen die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung durch das Vorhaben erkennen lassen.

III. Erörterungstermin

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Sollte die Genehmigungsbehörde eine Erörterung für zweckmäßig halten, wird ein Erörterungstermin

am Donnerstag, den 24.3.2011 um 16.00 Uhr

im Hotel Senator, Freiheit 5, 13597 Berlin (S-Bhf Stresow) stattfinden.

Die Erörterung ist öffentlich und kann falls erforderlich am 25.3.2011 ab 10.00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt werden. Erörtert wird das Vorhaben mit der Antragstellerin, den beteiligten Behörden und den Personen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfinden wird, sowie eine eventuell notwendig werdende räumliche oder terminliche Verlegung wird spätestens 10 Tage vor dem Termin durch eine erneute Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin sowie auf der Internetseite

<http://www.berlin.de/sen/umwelt/umweltratgeber/de/bekannt/bekannt.shtml>

bekannt gemacht.

IV. Hinweise

Einwendungen werden der Antragstellerin und den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekannt gegeben. Einwender können verlangen, dass ihre Namen und ihre Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Der Genehmigungsbescheid wird gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Zuständig für die Entscheidung über das beantragte Vorhaben ist die Genehmigungsbehörde – Referat II C – bei der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt auf Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG und der §§ 9 und 10 der 9. BImSchV.

V. Rechtsgrundlagen

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 26.9.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1728)

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.3.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)

9. BImSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.5.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 11.8.2010 (BGBl. I S. 1163)